

Das Verwaltungsgericht Cottbus ist für Asylverfahren von Asylbewerbern im Flughafenverfahren nach § 18 AsylVfG örtlich zuständig.

(Amtlicher Leitsatz)

3 K 738/01.A

VG Cottbus

Urteil vom 20.11.2008

T e n o r

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Dem Kläger wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des beizutreibenden Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d

Der Kläger, nach eigenen Angaben ein am ... 1975 geborener iranischer Staatsangehöriger, reiste am 03. Mai 2001 über den Flughafen B-Stadt in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 04. Mai 2001 seine Anerkennung als Asylberechtigter. Zu seinem Reiseweg gab er bei seiner vom Bundesamt im Transitbereich durchgeführten Anhörung des Flughafens B-Stadt an, dass er den Iran illegal über den Landweg verlassen habe. Von Damaskus sei er mit dem Flugzeug nach Deutschland gekommen.

Zu den Gründen seiner Ausreise trug er vor, dass er im Jahr 1999 an Demonstrationen teilgenommen habe. Die Demonstrationen seien gegen die Verschärfung des Presserechts gerichtet gewesen. Es sei zu tätlichen Auseinandersetzungen mit Sicherheitskräften gekommen. Er habe einen Schlag abbekommen und eine Platzwunde erlitten. Freunde von ihm seien bei der Demonstration verhaftet worden. Er habe dann fliehen müssen und habe Teheran verlassen. Bis zu seiner Ausreise habe er sich an verschiedenen Orten weit entfernt von Teheran aufgehalten. Er habe Angst gehabt, dass auch er wegen der Teilnahme an der Demonstration gefährdet sei. Das Haus seiner Eltern sei durchsucht und nach ihm sei gefragt worden.

Mit Bescheid vom 04. Mai 2001 lehnte die Beklagte das Asylbegehren des Klägers als offensichtlich unbegründet ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 Ausländergesetz offensichtlich nicht und die Voraussetzungen nach § 53 Ausländergesetz nicht vorliegen.

Zugleich forderte sie den Kläger für den Fall der Einreise auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche zu verlassen. Sollte der Kläger die Ausreisefrist nicht einhalten, drohte sie die Abschiebung in den Iran oder in einen anderen zur Aufnahme bereiten oder verpflichteten Staat an.

Mit seiner am 08. Mai 2001 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus, dass bereits die vom Bundesamt durchgeführte Anhörung und das erstellte Protokoll nicht den Anforderungen entsprächen. So habe es Übersetzungsschwierigkeiten mit dem beigezogenen Dolmetscher gegeben. Der Anhörer des Bundesamtes sei befangen gewesen und habe Standards der Anhörung nicht eingehalten. So habe er etwa den Kläger nicht zusammenhängend sein Schicksal schildern lassen.

In Ergänzung seines Vorbringens bei der Anhörung vor dem Bundesamt trägt er vor, dass er auch aufgrund der Vergangenheit seines Vaters und wegen seines Bruders von politischer Verfolgung betroffen worden sei. So habe er nicht studieren dürfen und sei bei der Aufnahmeprüfung an der Universität als unislamisch abgelehnt worden. Ferner hätten zu seinem Freundeskreis Studenten der Teheraner Universität gehört. Hierzu habe auch ein Student gehört, der bei der Demonstration festgenommen worden sei. Auch hätten zum weiteren Bekanntenkreis Studentenführer gehört. Er habe auch an Treffen der Studenten teilgenommen und hierbei auch seine Wohnung zur Verfügung gestellt. Dies habe dazu geführt, dass er am zweiten Tag der Studentenunruhen an der Demonstration der Studenten teilgenommen habe. Nachdem die Demonstration eskaliert sei und er einen Schlag auf den Kopf abbekommen habe, habe er versucht zu entkommen. Dies sei ihm gelungen und er habe sich von einem Arzt behandelt lassen. In seine Wohnung zurückzukehren, habe er nicht gewagt. Danach habe er Teheran verlassen. Später sei das Haus der Eltern durchsucht worden. Er habe nunmehr gewusst, dass den Sicherheitsbehörden bekannt sei, dass er an der Demonstration teilgenommen habe. Später habe er erfahren, dass der verhaftete Freund verschwunden sei. Er habe die Sache sehr ernst genommen und sich bedroht gefühlt. Er habe den Entschluss gefasst, aus dem Iran zu flüchten.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 04. Mai 2001 zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz vorliegen.

hilfsweise festzustellen, dass die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verteidigt den angegriffenen Bescheid.

Bereits mit Bescheid des Bundesgrenzschutzamtes vom 05. Mai 2001 wurde dem Kläger die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland wegen der Ablehnung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet verweigert. Mit Antrag vom 07. Mai 2001 hat der Kläger begehrt, der Bundesrepublik Deutschland im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, ihm die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zu gestatten. Mit Beschluss vom 17. Mai 2001 (2 L 263/01.A) wurde die Bundesrepublik verpflichtet, ihm die Einreise zu gestatten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte zum vorliegenden Verfahren, zum Verfahren 2 L 263/01.A sowie auf den beigezogenen Verwaltungsvorgang der Beklagten verwiesen. Vorgenannte Akten waren ebenso Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung des Gerichts wie die in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel des Gerichts betreffend den Iran.

#### Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte trotz des Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten und des weiteren Beteiligten im zur mündlichen Verhandlung anberaumten Termin in der Sache verhandeln und entscheiden. Die Beklagte ist gemäß § 102 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) auf diese Möglichkeit mit der rechtzeitigen und auch im Übrigen ordnungsgemäßen Ladung hingewiesen worden. Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten bei der Beklagten hat auf die Einhaltung der Ladungsfrist und die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung in allen Verfahren generell verzichtet, in denen er nicht Kläger ist.

Das Verwaltungsgericht Cottbus ist zunächst örtlich zuständig. Gemäß § 52 Nr. 2 Satz 3 VwGO ist in Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Ausländer nach dem AsylVfG seinen Aufenthalt zu nehmen hat; ist danach eine Zuständigkeit nicht gegeben, bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach § 52 Nr. 5 VwGO. Vorliegend hat der Kläger die Klage zu einem Zeitpunkt erhoben, als er sich (noch) im sog. Flughafenverfahren nach § 18a AsylVfG befand. Nach § 18a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist bei Ausländern aus einem sicheren Herkunftsstaat, die über einen Flughafen einreisen wollen und bei der Grenzbehörde um Asyl nachsuchen, das Asylverfahren vor der Entscheidung über die Einreise

durchzuführen, soweit die Unterbringung auf dem Flughafengelände während des Verfahrens möglich oder lediglich wegen einer erforderlichen stationären Krankenhausbehandlung nicht möglich ist. Das gleiche gilt für Ausländer, die bei der Grenzbehörde auf einem Flughafen um Asyl nachsuchen und sich dabei nicht mit einem gültigen Pass oder Passersatz ausweisen (§ 18a Abs. 1 Satz 2 AsylVfG). Nach § 18a Abs. 3 AsylVfG ist dem Ausländer die Einreise zu verweigern, wenn der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wird. Hiergegen kann der Ausländer nach Maßgabe der Absätze 4 und 5 gerichtlichen Eilrechtsschutz mit dem Ziel der Gestattung der Einreise in Anspruch nehmen. Während des Verfahrens nach § 18a AsylVfG ist daher der Aufenthalt des Asylsuchenden auf die für die Unterbringung vorgesehenen Räumlichkeiten im Transitbereich des Flughafens begrenzt (vgl. auch BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 -2 BvR 1516/93-, BVerfGE 94, 166, 198). Dort hat er gemäß § 18a AsylVfG bis zur Gestattung der Einreise bzw. bis zur Zurückführung folglich seinen Aufenthalt zu nehmen. Dieser Bereich des Flughafens Sch. liegt auch im Sprengel des Verwaltungsgerichts Cottbus. An diesem Befund bestehen auch nicht etwa deshalb Zweifel, weil der Asylsuchende im Rechtssinne noch nicht eingereist ist (vgl. § 13 Abs. 2 Satz 1 AufenthG), er also möglicherweise so zu behandeln wäre, als ob er den Asylantrag bzw. die asylrechtliche Klage noch nicht vom Gebiet der Bundesrepublik aus gestellt bzw. erhoben hätte. Dass insoweit noch über eine Einreise nach Maßgabe des § 18a AsylVfG zu entscheiden ist, ändert nämlich nichts daran, dass sich der Ausländer bei seiner Ankunft auf dem Flughafen schon auf deutschem Staatsgebiet befindet (vgl. BVerfG, a.a.O.; BVerfGE 94, 166, 199).

Die Klage hat aber keinen Erfolg; sie ist nicht begründet. Der Kläger hat im für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz -AsylVfG-) keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter und auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), der an die Stelle des § 51 Abs. 1 Ausländergesetz (AuslG) getreten ist. Auch ein Anspruch auf Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, die die Regelungen des § 53 AuslG ersetzt haben, besteht nicht. Insoweit erweist sich der Bescheid der Beklagten vom 04. Mai 2001 als rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter. Nach Art. 16a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Eine Verfolgung ist dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine asylerblichen Merkmale, wie die politische Überzeugung und die religiöse Grundentscheidung des Betroffenen, oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, wie etwa Rasse, Religion, Nationalität und Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe, gezielte Rechtsverletzungen zufügt, die ihn, ihrer Intensität nach, aus der

übergreifenden staatlichen Friedensordnung ausgrenzen, so dass er sich in einer für ihn ausweglosen Lage befindet und gezwungen war, sein Heimatland zu verlassen (vgl. Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss vom 10. Juli 1989 –2 BvR 502, 961, 1000/86 –, BVerfGE 80, 315, 335).

Das Asylgrundrecht schützt nur vor gezielten Rechtsgutverletzungen, die von einer gewissen Intensität sind. Keine Verfolgung liegt vor bei Nachteilen, die jemand aufgrund der allgemeinen Zustände in seinem Heimatstaat zu erleiden hat, wie Hunger, Naturkatastrophen, aber auch bei den allgemeinen Auswirkungen von Unruhen, Revolutionen und Kriegen. Hierbei ist nicht jede gezielte Verletzung von Rechten, die etwa nach der Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland unzulässig ist, bereits eine asylrechtlich erhebliche Verfolgung. Erforderlich ist vielmehr, dass die betreffende Maßnahme an asylrechtlich erhebliche Merkmale anknüpft. Diesbezüglich ist eine objektive Beurteilung geboten und sind die subjektiven Gründe oder Motive, die den Verfolgenden dabei leiten, außer Acht zu lassen (vgl. BVerfG, Beschluss v. 10. Juli 1989, a.a.O.). Hinsichtlich der Intensität der Rechtsgutverletzung darf sich diese nicht nur als Beeinträchtigung, sondern muss sich als Ausgrenzung darstellen, die den Betroffenen in eine ausweglose Lage versetzt.

Weiterhin ist ein Kausalzusammenhang zwischen Verfolgung, Flucht und Asylbegehren Voraussetzung für den Asylgrundrechtsschutz, welcher auf dem Zufluchtsgedanken des Art. 16a GG beruht. Danach ist typischerweise asylberechtigt, wer aufgrund erlittener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung gezwungen ist, aus begründeter Furcht vor einer ausweglosen Lage sein Land zu verlassen und im Ausland Schutz und Zuflucht zu suchen und deswegen in die Bundesrepublik Deutschland kommt (sogenannte Vorfluchtgründe; vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. Januar 1991–BvR 902/85 und 515, 1827/89, BVerfGE 83, 216, 230 ff.).

Nach diesem normativen Leitbild des Asylgrundrechts gelten für die Beurteilung, ob ein Asylsuchender politisch Verfolgter ist, unterschiedliche Maßstäbe, je nachdem, ob er seinen Heimatstaat auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat, oder ob er unverfolgt in die Bundesrepublik gekommen ist. Staatliche Verfolgung von Handlungen, die aus politischer Überzeugung begangen werden, erweisen sich im Grundsatz auch dann als politische Verfolgung, wenn der Staat dadurch seinen eigenen Bestand oder seine politische Identität verteidigt. Allerdings können solche Handlungen aus besonderen Gründen aus dem Bereich politischer Verfolgung herausfallen. So stellen Verfolgung kriminellen Unrechts sowie präventive und repressive Maßnahmen, die der Staat zur Abwendung des auch gegen Unbeteiligte und unter Einsatz gemeingefährlicher Waffen gerichteten Terrorismus ergreift, grundsätzlich

keine politische Verfolgung im asylrechtlichen Sinne dar (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 a.a.O., 336 ff.).

Ist der Asylsuchende wegen bestehender oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung ausgereist und war ihm auch ein Ausweichen innerhalb seines Heimatstaates unzumutbar, so ist er asylberechtigt, wenn die fluchtbegründenden Umstände im Zeitpunkt der Entscheidung ohne wesentliche Änderungen fortbestehen. Ist die Verfolgungsgefahr zwischenzeitlich beendet, kommt es darauf an, ob mit ihrem Wiederaufleben zu rechnen ist. Ist der Asylsuchende im Zeitpunkt der Entscheidung vor erneuter Verfolgung hinreichend sicher, so kommt eine Anerkennung als Asylberechtigter nicht in Betracht. Gleiches gilt, wenn sich – bei fortbestehender regional begrenzter politischer Verfolgung – nach der Einreise in den Geltungsbereich des Grundgesetzes in seinem Herkunftsstaat eine zumutbare inländische Fluchtalternative eröffnet (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989, a.a.O., S. 345; BVerwG, Urteil vom 15. Mai 1990, a.a.O.). Die hinreichende Sicherheit vor erneuter Verfolgung ist dann nicht gegeben, wenn über die bloße Möglichkeit hinaus, Opfer eines erneuten Übergriffs zu werden, objektive Anhaltspunkte eine Wiederholung der ursprünglichen oder aber das erhöhte Risiko einer gleichartigen (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Februar 1997 – 9 C 9.96 -, NVwZ 1997, 1134) Verfolgung als nicht ganz entfernt und damit als „reale“ Möglichkeit erscheinen lassen.

Dabei steht der eingetretenen Verfolgung die unmittelbar, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 1993 – 9 C 45.92 -, InfAusR 1994, 201) drohende Gefahr der Verfolgung gleich (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989, a.a.O., S. 344 f.). Die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer drohenden Verfolgung ist stets dann gegeben, wenn bei „qualifizierender“ Betrachtungsweise die für den jederzeitigen Verfolgungseintritt (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. April 1991 – 9 C 91.90 -, NVwZ 1992, 270, Urteil vom 22. Juli 1991 – 9 C 38.91 -), sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 1993, a.a.O., Urteil vom 5. November 1991 -9 C 180.90 -, BVerwGE 89, 162).

Atypisch, wenn auch häufig, ist der Fall eines unverfolgt Eingereisten, der hier gleichwohl Asyl begehrt und dafür auf Umstände verweist, die erst während seines Hierseins entstanden sind oder deren künftiges Entstehen er besorgt (sogenannte Nachfluchtgründe; vgl. BVerfG, Beschluss vom 26. November 1986 –2 BvR 1058/85-, BVerfGE 74, 51, 64 ff.).

Im Hinblick auf die den Asylsuchenden nach § 86 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz VwGO treffende Mitwirkungspflicht ist es zunächst dessen Sache, seine guten Gründe für eine politische Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen. Der Asylsuchende hat die von ihm vorgetragenen

Asylgründe glaubhaft zu machen. Dies setzt eine schlüssige, nachprüfbare Darlegung der Gründe mit entsprechenden Einzelheiten voraus. Das Gericht hat sich für seine Entscheidung die volle Überzeugung von der Wahrheit des vom Asylsuchenden behaupteten individuellen Schicksals zu verschaffen. Widersprüchliches Verhalten, im Verfahrensverlauf gesteigertes Vorbringen und verbleibende Zweifel gehen dabei zu Lasten des Schutzsuchenden, wobei jedoch ein sachtypischer Beweisnotstand im Rahmen der Überzeugungsbildung zu berücksichtigen ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 20. August 1974 –1 B 15.74–, Buchholz 402.24, § 28 AuslG (a.F.) Nr. 6). Hinsichtlich der Umstände, die den eigenen Lebensbereich des Asylsuchenden in seinem Heimatland betreffen, ist wesentliche Voraussetzung für eine angesichts der Beweisschwierigkeiten eines Flüchtlings ausreichende Glaubhaftmachung ein substantiierter, im Wesentlichen widerspruchsfreier und nicht wechselnder Tatsachenvortrag. Bei wesentlichen Widersprüchen im Sachvortrag ist dieser nur bei überzeugender Erklärung der Widersprüche glaubhaft. Auch bei wohlwollender Beurteilung der Aussagen eines Asylbewerbers ist eine Entscheidung zu seinen Gunsten dann nicht möglich, wenn die Behauptungen nicht überzeugend sind (vgl. BVerwG, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 41).

Hiervon ausgehend kann sich der Kläger nicht mit Erfolg auf Vorfluchtgründe berufen. Sein diesbezügliches Vorbringen ist nicht glaubhaft. Sein Vortrag zu seinem vermeintlichen Verfolgungsschicksal weist erhebliche Widersprüche und Ungereimtheiten auf, die es hindern, den Vortrag des Klägers als glaubhaft werten zu können. Dies beginnt schon damit, wie der Kläger zu erklären versuchte, weshalb er erst im Jahr 2001 ausgereist ist, obwohl er bereits im Juli 1999 an Studentenprotesten teilgenommen haben will; sein diesbezüglicher Vortrag ist wechselhaft. Beim Bundesamt gab er insoweit an, dass er nicht sofort habe ausreisen können, weil alles erst einmal vorbereitet habe werden müssen. In seiner Klagebegründung erweitert der Kläger dann sein Vorbringen und stellt es in einen Zusammenhang mit den Ereignissen rund um die sog. B-Stadt Konferenz. Er verweist nunmehr zusätzlich noch darauf, dass im Fernsehen die Bilder von der B-Stadt-Konferenz gezeigt worden seien und er sah, was mit ... nach dessen Rückkehr geschehen sei; hiernach habe er den Entschluss gefasst, auszureisen. Angst und Panik habe er gehabt, nachdem die Teilnehmer der B-Stadt-Konferenz zu langjährigen Haftstrafen verurteilt worden sind. Hiervon war dann aber wieder in der mündlichen Verhandlung nicht mehr die Rede. Hier verwies er, auf den Umstand der späten Ausreise angesprochen, zunächst einmal darauf, er habe gehofft, dass der damalige Präsident Chatami ähnlich wie Gorbatschow sei und es die Hoffnung gegeben habe, wie in der Sowjetunion würde das iranische Regime zusammen brechen. Nochmals darauf angesprochen, weshalb er gemeint habe, nunmehr ausreisen zu müssen, verwies er dann darauf, dass sich auch unter Chatami nichts geändert habe. Dann habe er auch angefangen, seine Ausreise vorzubereiten. Dann will er auch noch aus den Nachrichten erfahren haben, wie brutal das iranische Regime mit ... und ... und deren Familien umgegangen sei. ... und die B-Stadt-

Konferenz erwähnte er als Grund seines späteren Ausreiseentschlusses in der mündlichen Verhandlung nicht mehr. Mit Blick auf dies ergibt sich für den Kläger das Bild, dass er jeweils unterschiedliche Gründe für seine Ausreise im Jahr 2001 benannt hat, sei es beim Bundesamt, in der Klagebegründung oder in der mündlichen Verhandlung.

In diesem Zusammenhang ist dann auch in die Betrachtung einzubeziehen, dass der Kläger erstmals in der mündlichen Verhandlung erwähnte, dass (neben Herrn ...) Herr ... bei der Demonstration verhaftet worden sei. Den vorliegenden Erkenntnismitteln lässt sich schon nicht entnehmen, dass Herr ... tatsächlich bei den Studentenunruhen verhaftet wurde. Amnesty international berichtet in seinem Gutachten vom 23. September 2002 (an VG Wiesbaden; MDE 13-01.102) über die Festnahmen im Zusammenhang mit den Studentenunruhen. Auch wird ausführlich über Herrn ... berichtet. Dort heißt es aber, dass Herr ... erstmals (Hervorhebung durch das Gericht) im April 2000 im Zusammenhang mit seiner Teilnahme an der Konferenz der Heinrich-Böll-Stiftung in B-Stadt inhaftiert, im Juli 2000 gegen Kautionsfreigabe und im Dezember 2000 erneut inhaftiert wurde; Grund sollen seine Äußerungen während einer Studentenversammlung im November 2000 gewesen sein. Herr ... soll dann wegen Verstoßes gegen die nationale Sicherheit im Zusammenhang mit seiner Teilnahme an der B-Stadt-Konferenz zu vier Jahren Haft verurteilt worden sein. Eine Verhaftung rund um den Juli 1999 wird von amnesty international nicht erwähnt. Am Rande anzumerken ist dann auch noch, dass sich die Behauptung, Herr ... wäre bei den Studentendemonstrationen verhaftet worden, mit seinem Vortrag, auch er habe noch Jahre nach den Demonstrationen eine Verhaftung befürchtet, schwerlich vereinbaren lässt. Denn soll selbst Herr ..., den der Kläger zu den Studentenfürhern rechnete, bei der Demonstration verhaftet, dann ihm aber die Ausreise nach B-Stadt gestattet worden sein, so ist nicht recht verständlich, weshalb der Kläger immer noch eine Verhaftung gerade seiner Person etwa zwei Jahre später befürchtet haben müsste. Denn ist selbst ein Führer der Studenten aus der (vom Kläger angenommenen) Inhaftierung im Zusammenhang mit den Studentenunruhen 1999 entlassen und ihm nur ein Jahr später die Ausreise gestattet worden, so ist dann auch nicht mehr nachvollziehbar, weshalb dann an dem Kläger im Jahr 2001 immer noch ein Interesse des iranischen Staates bestehen sollte, der lediglich seine Wohnung zur Verfügung gestellt und bei den Demonstrationen nicht als Rädelsführer o.ä. sondern lediglich als einfacher Demonstrant teilgenommen hat.

Auch seine Behauptungen zu den Ereignissen um die Demonstration im Juli 1999, die als sog. Studentenunruhen bekannt geworden sind und an der der Kläger teilgenommen haben will, weisen Ungereimtheiten und Widersprüche auf. Der Kläger schilderte diese in der mündlichen Verhandlung derart, dass zunächst Studenten auf dem Universitätsgelände zusammengekommen seien, es seien im Laufe der Zeit immer mehr Studenten gekommen, so dass sich die Demonstra-



tion in Bewegung setzte und auf die Straße gelangt sei. Dort hätten sich viele normale Menschen angeschlossen. Dann wollten Sicherheitskräfte die Demonstration einkreisen, es seien dann Steine aus der Demonstration geworfen worden. Nun habe es Auseinandersetzungen gegeben. In Zivil gekleidete Kräfte des Regimes seien gekommen, die Auseinandersetzungen habe an Härte zugenommen und es seien Menschen geschlagen und verletzt worden. Er - der Kläger- habe einen Schlag abbekommen und habe sich aus der Demonstration entfernt. Die Studenten hätten sich dann auf das Universitätsgelände zurückgezogen. Sie seien von den Schlägertrupps verfolgt worden bis in die Studentenwohnheime hinein. Dort seien die Studenten auch geschlagen und das Studentenwohnheim sei auch in Brand gesetzt worden. Dies sei „sehr heftig“ gewesen und ein Student sei auch von einer Kugel im Kopf getroffen worden, ohne dass der Täter bis heute gefasst worden sei. Diese Schilderung der Geschehnisse steht aber im Widerspruch zu dem eigenem früheren Vortrag des Klägers. In seiner Klagebegründung gab der Kläger nämlich insoweit an, dass er am zweiten Tag der Studentenproteste demonstriert habe. Wörtlich heißt es insoweit (Seite 5 Absatz 2 des Klagebegründungsschriftsatzes), „dass der Antragsteller am 18. Tir 1378, dem zweiten Tag der Studentenunruhen, nach dem Vorfall im Studentenwohnheim, an der Demonstration der Studenten“ teilgenommen habe. Mit Blick hierauf kann die Schilderung des Klägers nicht der Wahrheit entsprechen, will er tatsächlich am 18. Tir demonstriert haben. Auf diesen Widerspruch angesprochen, erklärte er zunächst, dass die Angabe, er habe am zweiten Tag der Studentenunruhen demonstriert, wohl ein Schreibfehler sein müsse, um dann noch vage zu ergänzen, dass die Demonstrationen am 18. Tir zugenommen hätten. Dem weiteren Vorhalt, er habe in der Klagebegründung erklären lassen, am zweiten Tag also nach dem Überfall auf das Studentenwohnheim demonstriert zu haben, wich der Kläger dann aus und erklärte vage, dass es an dem Tag des Überfalls auf das Wohnheim Demonstrationen gegeben habe, es auch so gewesen sei, dass die Demonstrationen an mehreren Tagen stattfanden, das Ganze aber auch schon 10 Jahre zurückliege. Soweit der Kläger in der mündlichen Verhandlung darauf verwies, dass das Ganze schon viele Jahre zurückliegt, vermag dies den aufgezeigten Widerspruch nicht zu erklären. Denn zum einen hat er bereits mit seiner Klagebegründung behauptet, dass er nach dem Überfall auf das Studentenwohnheim demonstriert habe, also zu einem Zeitpunkt als seine Erinnerung noch frisch gewesen sein muss. Zum anderen betrifft die Teilnahme des Klägers an einer Demonstration den Kern seines Verfolgungsvorbringens und es ist insoweit zu erwarten, dass der Kläger jedenfalls wesentliche Umstände noch annähernd übereinstimmend schildern und in ihrem Ablauf einordnen kann. Darauf dann angesprochen, dass er bereits in seiner Klagebegründung dargelegt hat, er habe nach dem Überfall demonstriert, nach seiner Schilderung in der mündlichen Verhandlung aber bevor sich dies ereignet habe, wusste der Kläger auch nichts mehr halbwegs Überzeugendes darzulegen. Lediglich wies er darauf hin, er habe die Demonstration schildern wollen und es sei auch so gewesen, dass das Studentenwohnheim angegriffen worden sei. Dann räumte er aber ein, dass es doch der zweite Tag der Demonstrationen gewesen sei, an dem er teilgenommen haben möchte,

ohne indes auch nur im Ansatz zu erklären, weshalb ein Ereignis - nämlich der Überfall auf das Studentenwohnheim- nach seinem früheren Vorbringen nach seiner Teilnahme, nach seinem Vorbringen in der mündlichen Verhandlung nun aber vor seiner Beteiligung an der Demonstration stattgefunden haben soll.

Es ergeben sich darüber hinaus aber noch weitere Widersprüchlichkeiten, die es hindern, den Vortrag des Klägers zu seinem vermeintlichen Verfolgungsschicksal als glaubhaft zu bewerten. So fällt auf, dass der Kläger in der mündlichen Verhandlung schilderte, es sei zunächst seine Wohnung in Teheran als auch die Wohnung seiner Eltern durchsucht worden. Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt gab er indes lediglich an, die Wohnung seiner Eltern sei durchsucht worden. Auch in der umfänglichen und mit anwaltlicher Unterstützung gefertigten Klagebegründung berichtete der Kläger lediglich, dass man die Wohnung seiner Eltern in Esfahan durchsucht habe. Von einer Durchsuchung auch seiner Wohnung in Teheran war mithin erstmals in der mündlichen Verhandlung die Rede; der Vortrag des Klägers hat insoweit eine Steigerung erfahren.

Ferner schilderte der Kläger in der mündlichen Verhandlung, weshalb er sich an dem fraglichen Tag zu der Demonstration begeben habe. Hier berichtete er auf Frage des Gerichts zunächst darüber, dass er aufgrund einer oppositionellen Haltung an den Demonstrationen teilgenommen haben will und dass er mit Studenten befreundet gewesen sei. Nochmals auf die Frage angesprochen, ob es an dem besagten Tag ein konkretes Ereignis gegeben habe, weshalb er demonstrieren gegangen sei, erklärte er, Grund sei seine Gegnerschaft und oppositionelle Haltung zum Regime gewesen, um sodann darauf abzustellen, dass er häufig bei seinen Freunden an der Universität gewesen sei und er auch an diesem Tag dort gewesen sei; er sei auf den Campus gewesen, dort habe es Zusammenkünfte gegeben und jemand habe eine Rede gehalten. In seiner umfänglichen Klagebegründung, mit welcher er seinen Vortrag vor dem Bundesamt ergänzte und sein Verfolgungsvorbringen umfassend substantiierte, heißt es aber (vgl. S. 5 Abs. 3 des Klageschriftsatzes vom 8. Mai 2001), dass er am Vormittag des Demonstrationstages einen Telefonanruf von Herrn Z. erhalten habe, der ihm von dem beginnenden Protest berichtet habe. Soweit der Kläger dann im weiteren Verlauf der mündlichen Verhandlung auf die nochmalige Frage seiner Prozessbevollmächtigten, warum er gerade am 18. Tir an der Universität gewesen sei, dann in Abweichung von seinen zunächst gegebenen Behauptungen erklärte, ein Freund - Herr Z.- habe ihn angerufen, so vermag dies den aufgezeigten Widerspruch nicht überzeugend aufzulösen. Insoweit ist zum einen darauf hinzuweisen, dass der Kläger in den Verhandlungspausen Gelegenheit hatte, seinen früheren Vortrag sich nochmals zu gewärtigen und diesen gegebenenfalls nachzulesen sowie sich zu vergewissern insbesondere dahingehend, ob sein Vortrag in der mündlichen Verhandlung mit seinem früheren Vorbringen übereinstimmt. Zum anderen ist der Kläger bereits vom Gericht aus-

drücklich danach gefragt worden, ob er richtig verstanden worden sei, dass er sich an dem Tag einfach so auf dem Universitätsgelände aufgehalten habe. Diese Frage beantwortete er mit der eindeutigen Aussage: "Ja so ist es gewesen. ". Spätestens in diesem Moment in der mündlichen Verhandlung hätte für den Kläger aber Anlass bestanden, seinen Vortrag zu korrigieren, sollte er tatsächlich von einem Freund angerufen und gebeten worden sein, bei einer Demonstration an der Universität zu erscheinen. Dies hat er indes nicht getan, sondern wie eben dargelegt, sogar noch einmal ausdrücklich bestätigt, dass er in diesem Tag einfach so auf dem Universitätsgelände gewesen sei.

Nicht glaubhaft sind auch die Behauptungen des Klägers im Zusammenhang mit seiner Schilderung zu der vermeintlichen Verhaftung seines Freundes Herrn Z.. Zwar berichtete der Kläger gleich zu Beginn seiner Befragung, dass bei der Demonstration auch einige Freunde von ihm verhaftet worden seien. Dann aber auf die Frage des Gerichts was mit Herrn Z. geschehen sei, antwortete der Kläger zunächst lediglich: "Ich habe keine Ahnung. ". Auf die weitere Frage des Gerichts, ob der Kläger denn wisse, was mit Herrn Z. am Tag der Demonstration geschehen sei, erklärte er dann, dass er einer von denjenigen gewesen sei, die festgenommen worden seien. Kurze Zeit später erklärte der Kläger dann aber im Zusammenhang mit der Frage, wer alles von seinen Freunden bzw. Bekannten damals verhaftet worden sei, dass er -lediglich- glaube, dass Herr Z. ebenfalls verhaftet worden sei. Schon dieses Aussageverhalten des Klägers verwundert angesichts dessen, dass er sowohl bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt als auch in seiner Klagebegründung berichtete, dass sein Freund verhaftet worden sei. An diesem Umstand ließ der Kläger bei seinen früheren Aussagen keine Zweifel. Dies gilt vor allem auch deshalb, weil nach seinem Vorbringen sowohl vor dem Bundesamt als auch in seiner Klagebegründung Herr Z. derjenige gewesen sein soll, der den Namen des Klägers an die iranischen Sicherheitskräfte verraten haben soll. Ohne eine - sichere - Verhaftung des Herrn Z. ist aber nach der Schilderung des Klägers schon nicht denkbar, dass sich das Verfolgungsschicksal des Klägers und namentlich eine Suche nach seiner Person an die Demonstration in der vom Kläger geschilderten Form angeschlossen haben soll. Insoweit verwundert es, dass sich der Kläger in der mündlichen Verhandlung nicht einmal mehr sicher war, ob Herr Z. überhaupt verhaftet worden ist oder nicht. Widersprüchlich ist dann auch sein Vorbringen dazu, woher er die Kenntnis von der Verhaftung des Herrn Z. erhalten haben möchte. So führte er insoweit auf Frage des Gerichts zunächst aus, dass er dies von Telefonanrufen wisse; er habe es von anderen Leuten erfahren; es habe auch in Nachrichten und Zeitungen gestanden. Darauf hingewiesen, dass Herr Z. nach seinem Vortrag wohl nicht als Studentenführer einzuschätzen und deshalb auch nicht zu erwarten sei, dass er von dessen Verhaftung aus den Nachrichten erfahren habe, behauptete der Kläger dann, dass er bei einem Freund angerufen habe, als er sich in Esfahan aufgehalten habe; da habe er erfahren, dass Herr Z. festgenommen worden sei. Dies ist aber mit seinem früheren Vorbringen nicht ansatz-

weise in Einklang zu bringen. Es soll hier nämlich so gewesen sein, dass Herr Z. aus der Demonstration heraus verhaftet worden sein soll, was der Kläger selbst gesehen haben will. Wörtlich heißt es insoweit in der Klagebegründung: "In diesem Moment haben die Polizisten den Freund festgenommen. Er sah, wie 4-5 Leute seinen Freund Hamid Z. aus der Menge gezogen und festgehalten haben." Soweit der Kläger dann auf die Frage seiner Prozessbevollmächtigten versuchte, diesen Widerspruch aufzuklären, so überzeugt dies nicht. So erklärte er, dass er, als ihn das Gericht danach befragte, sich nicht sicher gewesen sei und er nicht gewusst habe, was er antworten solle. Dies versuchte er damit zu erklären, dass an dem Tag der Demonstration alles voll und durcheinander gewesen sei, er damals gesehen habe, wie ihn -Herr Z.- Leute in Zivilkleidung festgenommen hätten, er - der Kläger - aber auch verletzt gewesen sei und es nicht genau habe sehen können. Ferner führte er in diesem Zusammenhang aus, dass er nicht genau gewusst habe, ob er - Herr Z.- dann schon an diesem Tag festgenommen worden sei. Dieser Erklärungsversuch des Klägers vermag den aufgezeigten Widerspruch nicht zu erklären. Seine Erklärungen in der mündlichen Verhandlung gehen dahin, dass sie suggerieren, der Kläger habe aufgrund einer Verletzung nicht genau erkennen können, was in seinem Umfeld am Demonstrationstag geschehen sei. Wie schon aufgezeigt, erklärte der Kläger aber sowohl bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt als auch in seiner Klagebegründung, dass er gesehen hat, wie sein Freund festgenommen worden sei. Dass sich der Kläger nach der Demonstration sicher gewesen sein muss, dass sein Freund Herr Z. verhaftet worden ist, ergibt sich dann auch aus seinem weiteren Vorbringen im Rahmen des Klagebegründungsschriftsatzes vom 8. Mai 2005. Dort heißt es nämlich auch noch, dass der Kläger Angst gehabt haben will, "vor Gericht gestellt zu werden, vor allem auch deshalb, weil er damit rechnen musste, dass Herr Z. unter Folter seinen Namen preisgeben würde ...". Eine solche Angst ist aber nur dann verständlich, wenn der Kläger auch weiß, dass diejenige Person, die gefoltert worden sein soll und bei der droht, den Namen des Klägers zu verraten, sich nach Kenntnis des Klägers auch in der Gewalt der iranischen Sicherheitskräfte befindet. Ohne Kenntnis von der Verhaftung seines Freundes ergäbe es auch wenig Sinn, wenn der Kläger wegen eines eventuellen Verrates eine Verfolgung befürchtet. Dass der Kläger jemals auch nur Zweifel daran hatte, dass sein Freund Herr Z. verhaftet worden ist, ist bei seinem früheren Vorbringen mit Blick auf dies nicht im Ansatz zum Vorschein gekommen; vielmehr ergeben seine früheren Behauptungen einen Geschehensablauf, der die Verhaftung seines Freundes als gesicherte Tatsache, die der Kläger aus eigener Anschauung miterlebt haben möchte, erscheinen lässt. Dass er nunmehr behauptet, er habe wegen des Durcheinander bei der Demonstration und wegen einer Verletzung nicht genau erkannt, ob eine Verhaftung seines Freundes auch erfolgt ist, erschließt sich insoweit nicht nur nicht, sie vermag auch nicht, die aufgezeigten Ungereimtheiten im Vortrag des Klägers aufzulösen geschweige denn zu erklären.

Nach alledem können die Behauptungen des Klägers, dass er im Iran wegen seiner Teilnahme an Studentendemonstrationen im Juli 1999 von Verhaftung bedroht gewesen sei und er deshalb den Iran verlassen habe, nicht als glaubhaft gewertet werden. Auch wenn man das Vorbringen des Klägers wohlwollend betrachtet und hierbei einbezieht, dass die Ereignisse schon mehrere Jahre zurückliegen, hindern die Widersprüche und Ungereimtheiten aufgrund ihrer Erheblichkeit eine Bewertung des Vortrags des Klägers als glaubhaft. Denn sie betreffen den Kern seines vermeintlichen Verfolgungsschicksals und es ist auch nach mehreren Jahren insbesondere noch zu erwarten, dass der Kläger jedenfalls solche Umstände und Geschehnisse im wesentlichen übereinstimmend schildert, die seine Verfolgungsfurcht ausgelöst haben sollen. Namentlich solche den Kern seines Verfolgungsvorbringens betreffenden Umstände, wie der Ablauf der Demonstration und seine Beteiligung in zeitlicher Hinsicht (insbesondere vor oder nach dem Überfall auf das Studentenwohnheim), aufgrund welcher Umstände er sich an dem konkreten Tag überhaupt zur Universität oder in der Nähe des Universitätsgeländes begeben hat (einfach so oder auf Bitten seines Freundes Z.), sowie ob sein Freund Z. überhaupt verhaftet worden sei und wie er davon Kenntnis erlangt haben möchte, sind Umstände, da sie die Verfolgung und das weitere Schicksal des Klägers im und außerhalb des Iran in einschneidender Weise ausgelöst haben sollen, die sich regelmäßig tief in das Gedächtnis einprägen und bei denen dann zu erwarten sind, dass sie auch noch nach längerer Zeit in im Wesentlichen übereinstimmender Art und Weise geschildert werden können. Es wäre hier - mit anderen Worten - jedenfalls zu erwarten gewesen, dass der Kläger halbwegs überzeugende und übereinstimmende Angaben macht. Dies ist ihm nicht gelungen.

Kann sich der Kläger nach alledem nicht erfolgreich auf Vorfluchtgründe berufen, so vermögen es auch Nachfluchtgründe nicht, einen Anspruch auf Feststellung der Asylberechtigung zu begründen. Da er, wie bereits dargelegt, den Iran nicht auf der Flucht vor politischer Verfolgung verlassen hat und somit unverfolgt ausgereist ist, liegt bei Anwendung des dann insoweit einschlägigen gewöhnlichen Prognosemaßstabes eine Verfolgungsgefahr (nur) dann vor, wenn ihm bei verständiger Würdigung aller Umstände seines Falles bei der Rückkehr in den Iran politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Beachtlich wahrscheinlich in diesem Sinne ist eine Verfolgung, wenn bei einer zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Sachverhaltes die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und gegenüber den dagegen sprechenden Umständen überwiegen. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Eine dem Kläger drohende Verfolgung, der sich in der Bundesrepublik Deutschland exilpolitisch auch nicht engagiert hat, ergibt sich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nicht aufgrund der Asylantragstellung verbunden mit dem längeren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland. Der Asylantrag allein löst keine staatlichen Repressionen aus. Bei der Rückkehr kann es in Einzelfällen zwar zu einer Befragung durch iranische Behörden über den Auslandsaufenthalt kommen; die Befragung kann in Einzelfällen auch mit einer ein- bis zweitätigen Inhaftierung verbunden

sein. Keiner westlichen Botschaft ist insoweit bisher ein Fall bekannt geworden, in dem Zurückgeführte darüber hinaus staatliche Repressionen ausgesetzt waren. Auch ist kein Fall bekannt geworden, in dem ein Zurückgeführter im Rahmen der Befragung psychisch oder physisch gefoltert worden ist. Auch die iranischen Behörden gehen davon aus, dass ein Iraner nicht unbedingt deshalb einen Asylantrag gestellt hat, weil er im Iran oppositionell tätig war und verfolgt wurde. Gleichfalls können nach Angaben des Chefs der iranischen Judikative Personen, die das Land illegal verlassen und keine weiteren Straftaten begangen haben, von den iranischen Vertretungen einen Passierschein bekommen und zurückkehren. Mit dieser gesetzlichen Wiedereinreise werde die frühere illegale Ausreise legalisiert (vgl. Lageberichte des Auswärtigen Amtes vom 18. März 2008; 04. Juli 2007; auch Lageberichte vom 21. September 2006; 24. März 2006; 29. August 2005; Botschaft vom 25.01.2004 an VG Düsseldorf; AA vom 10.03.2006 an VG Kassel; AA vom 18.09.2007 an VGH Hessen; Deutsches Orient Institut vom 22. Dezember 2004 an VG Aachen).

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG, der an die Stelle des § 51 Abs. 1 AuslG a.F. getreten ist. Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seine Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Die vom Kläger zur Begründung einer Verfolgungsgefahr geltend gemachten Gründe sind -wie oben festgestellt- nicht glaubhaft, schon dies steht der Annahme einer begründeten Verfolgung aus Gründen einer Vorverfolgung nach § 60 Abs. 1 AufenthG entgegen. Nachfluchtgründe oder sonstige Gründe zur Begründung eines Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs. 1 AufenthG stehen dem im Exil politisch nicht aktiv gewordenen Kläger ebenfalls -wie aufgezeigt- nicht zur Seite.

Konkrete Anhaltspunkte für das Bestehen eines Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, die die Regelung des § 53 AuslG a.F. ersetzt haben, sind nicht gegeben. Der angegriffene Bescheid der Beklagten erweist sich vielmehr auch insoweit als rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Gegen die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung mit der gesetzten Ausreisefrist in der durch den Beschluss vom 17. Mai 2001 (2 L 263/01.A) gefundenen Fassung, wonach diese in entsprechender Anwendung von § 37 Abs. 2 AsylVfG einen Monat nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens endet, bestehen ebenfalls keine Bedenken.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.